

## FINANZIELLE SICHERHEIT DES VORSORGEWERKS RENTEN

### Sechs Massnahmen im Überblick

Die demografische Entwicklung und das sinkende Zinsniveau machen auch vor der GEMINI Sammelstiftung nicht halt. Um das Vorsorgewerk Renten finanziell zu stabilisieren, hat der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit einer Expertengruppe ein Massnahmenpaket erarbeitet. Die sechs Massnahmen traten per 31. Dezember 2020 in Kraft.

#### 1. AUSLAGERUNG UND AUSFINANZIERUNG «ARBEITGEBERLOSE» RENTNER

- Überführung der bestehenden Rentenbezüger ohne angeschlossenen Arbeitgeber in das neu gebildete Vorsorgewerk Renten 2.
- Ausfinanzierung erfolgt durch die Auflösung bestehender Rückstellungen der Sammelstiftung.

#### 2. DECKUNGSKAPITAL-VERSTÄRKUNG BEI VERTRAGSKÜNDIGUNG

- **Option 1:** Rentner bleiben in der Sammelstiftung. Dem Vorsorgewerk der aktiven Versicherten (VSW A) wird eine Deckungskapital-Verstärkung zur Absicherung der Rentner belastet. Die Rückstellung entspricht der Deckungskapital-Verstärkung mit einem risikoarmen technischen Zinssatz (zurzeit 0%).
- **Option 2:** Mitnahme der Rentner ist immer möglich. Deckungskapital entspricht aktuellen Grundlagen der Sammelstiftung, BVG 2015, Periodentafeln, technischer Zinssatz 2,0%.

#### 3. EINKAUF BEI PENSIONIERUNG INS VORSORGEWERK RENTEN 1 \*

Finanzierung der Zielwertschwankungsreserve für das Vorsorgewerk Renten 1 bei Pensionierung wird auf 7,5% des Alterskapitals erhöht.

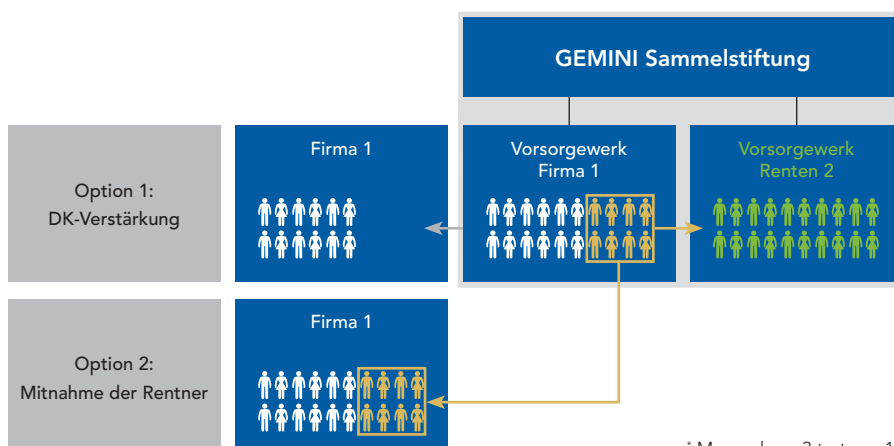
#### 4. REDUKTION DES UMWANDLUNGSSATZES

Jährliche Senkung des Umwandlungssatzes um 0,1% bis 2024:  
2023: 5,5%  
2024: 5,4%

#### 5. ERHÖHUNG DES STIFTUNGSABZUGS UM 0,1%

- Stiftungsabzug wird zur Finanzierung der übrigen Kosten der Sammelstiftung (Honorare Gremien / PK-Experte / Aufsichtsbehörde / Maklerentschädigung) und neu zur Finanzierung des Vorsorgewerks Renten 1 erhoben.
- Höhe entspricht 0,25% der Sparkapitalien, davon 0,1% für die Finanzierung des Vorsorgewerks Renten 1.
- Vorsorgewerke, welche die Rentner im eigenen Vorsorgewerk führen, sind von dieser Massnahme nicht betroffen.

Zwei Optionen bei Vertragskündigung unabhängig von Vertragsdauer



\* Massnahme 3 trat per 1. Januar 2021 in Kraft

## 6. ABSCHWÄCHUNG DES BETEILIGUNGSMECHANISMUS

Solidaritätsbeiträge werden erst bei einem Deckungsgrad < 98,5% erhoben (bisher < 100%).

| Deckungsgrad<br>Vorsorgewerk Renten 1 |        | Solidaritätsbeitrag               | Solidaritätsbonus                            | Wirkung          |
|---------------------------------------|--------|-----------------------------------|--|------------------|
| von                                   | bis    | in % des<br>Sparkapitals<br>VSW A | in % des<br>Deckungskapitals<br>VSW Renten 1 |                  |
|                                       | 95,0%  | 0,6                               | 0,0  | Belastung VSW A  |
| >95,0%                                | 98,5%  | 0,35                              | 0,0  | Belastung VSW A  |
| >98,5%                                | 107,5% | 0,0                               | 0,0  |                  |
| >107,5%                               | 112,5% | 0,0                               | 0,35   | Gutschrift VSW A |
| >112,5%                               |        | 0,0                               | 0,6  | Gutschrift VSW A |

## VORTEILE DES NEUEN MASSNAHMENPAKETS

- Reduktion Finanzierungsrisiko im Vorsorgewerk der aktiven Versicherten
- Reduktion Solidarität zwischen aktiven Versicherten und Rentnern
- Bedeutende Abschwächung des Beteiligungsmechanismus
- Möglichkeit des Modells «Führen der Rentner im eigenen Vorsorgewerk»
- Wahl zwischen zwei Optionen bei Vertragskündigung

## DAS NEUE GEMINI MODELL

